

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst



**KÄRNTEN**

Betreff:

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;  
Begutachtung

Datum:

**24. Oktober 2012**

Zahl:

**01-VD-BG-7624/6-2012**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Mag.Dr. Ley-Schabus

Telefon:

050 536 – 10804

Fax:

050 536 – 10800

e-mail:

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Bezugnehmend auf den mit do. Schreiben vom 2.10.2012, Zi. BKA-602.040/0014-V/1-2012, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 darf seitens des Landes Kärnten folgende Stellungnahme abgegeben werden.

**1. Zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (Artikel I):**

**A. Grundsätzliches zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs:**

1. Vorweg ist festzuhalten, dass eine primäre Orientierung des Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte am AVG und VStG zu bevorzugen ist. Entsprechend der vorliegenden Konzeption wird das Verwaltungsgericht drei Verfahrensgesetze (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, AVG, VStG) anzuwenden haben. Es sollte daher danach getrachtet werden, dass im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nur die unbedingt notwendigen Bestimmungen enthalten sind, um unnötige Doppelregelungen – teilweise mit ähnlichem, aber nicht gleichem Wortlaut – zu vermeiden. Zu den einzelnen Bestimmungen des AVG und des VStG liegt umfangreiche Judikatur der Höchstgerichte vor. Dort, wo eine Angleichung nicht unbedingt erforderlich ist, besteht kein Anlass, Bestimmungen mit ähnlichem Wortlaut neu zu fassen, da dies lediglich zu

Rechtsunsicherheit führt (zB. §§ 5, 6, 20). Zu bedenken ist, dass nicht nur das Verwaltungsgericht klare Regelungen benötigt, sondern dass auch Rechtsschutzsuchende, die üblicherweise nicht anwaltlich vertreten sind, nicht mit unnötigen Formalismen und einer intransparenten Rechtslage konfrontiert werden dürfen.

2. Die Regelungen über die Maßnahmenbeschwerde, die Säumnisbeschwerde sowie die aufschiebende Wirkung müssen in der jeweiligen Gesamtsystematik noch einmal kritisch überprüft werden, damit es zu keinen Verschlechterungen im Rechtsschutz kommt. Hier sollte jedenfalls eine Orientierung am AVG erfolgen. Zielführend wäre es auch, alle Bestimmungen, die die Maßnahmenbeschwerde und Säumnisbeschwerde betreffen, systematisch in eigenen Gliederungseinheiten zusammenzufassen, um wie bisher transparente Regelungen zu schaffen (vgl. Bemerkungen zu § 13).
3. Das – auch verfassungsrechtlich nicht vorgesehene – generell enthaltene Eintrittsrecht oberster Organe in das Verfahren wird abgelehnt.
4. Es ist nicht zweckmäßig, Regelungen über einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz zu treffen. Sie sollten dem Materiengesetzgeber überlassen werden. Dieser kann je nach Bedarf eine solche vorsehen (siehe Vergaberecht) und die Kriterien für die Erlassung einer solchen festlegen.
5. Generell werden alle zusätzlichen Verfahrensschritte oder deren Ausgestaltung abgelehnt, die zu Mehraufwendungen in der Verwaltung und bei den zukünftigen Gerichten führen und keinen erkennbaren Mehrwert haben oder nicht notwendig sind. Dies betrifft etwa die verschiedentlich vorgesehenen regelmäßigen Mitteilungspflichten, die insb. in Mehrparteienverfahren massive Kostenfolgen nach sich ziehen können, aber auch die (zu begründenden) Beschlüsse etwa im Rahmen der Akteneinsicht.
6. Alle Formen der elektronischen Kommunikation, einschließlich der elektronischen Aktenvorlage an die Höchstgerichte, müssen zulässig sein.  
Sichergestellt sein muss auch, dass die Verbindung mehrerer Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung (§ 39 AVG) weiterhin möglich bleibt.
7. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Revision werden im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 dem Verwaltungsgericht ein ganzes Bündel von Schritten im Vorverfahren aufgebürdet, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt und

die zu massiven Mehraufwendungen führen, sodass diese Aufgabenüberwälzung abgelehnt wird. Die Regelungen über die (Zulässigkeit der) Revision an den Verwaltungsgerichtshof, über die das Verwaltungsgericht ja im Rahmen seiner Entscheidung abzusprechen hat, sind besser in das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zu übernehmen.

8. Der Ausschluss der Revision bei Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss diese Regelung unbedingt auf sämtliche Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden. Ein Ausschluss von Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung Bundessache und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist, ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher strikt abzulehnen.
9. Über die bereits genannten Punkte hinaus führen generell die – in vielen Punkten auch inhaltlich nicht nachvollziehbaren – Abweichungen von bewährten Regelungen zu nicht absehbaren Mehraufwendungen bei den Ländern, die im Rahmen der seinerzeitigen Kostenprognose und finanziellen Basiseinigung über das Gesamtprojekt der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt wurden. Es wird daher jedenfalls eine Evaluierung spätestens nach zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gefordert und wird spätestens zu diesem Zeitpunkt – entsprechend der Zusicherung des Bundes, nach 2014 durch das Projekt dauerhaft entstehende Mehrkosten, im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen (vgl die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen im Bericht des Verfassungsausschusses zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, AB 1771 BlgNR 24. GP, 3) – eine Abgeltung der sich daraus allenfalls ergebenden Mehraufwendungen durch den Bund eingefordert werden.
10. Zahlreiche von den Ländern zum AVG im Rahmen der sog. Deregulierungsliste bereits mehrfach angemerkte Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Sie wären noch vorzunehmen. Dies betrifft zB die Festlegung der Kundmachung im Internet als generell geeignete Form der Kundmachung.
11. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes von anderen Verfahrensgesetzen in §§ 12 und 18 erscheint wenig klar. Angeregt wird eine Vorschrift am Beginn des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, ähnlich § 2a des Entwurfs zur Änderung der BAO im Rahmen des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012. Ähnlich § 2a BAO sollte festgehalten werden, dass in Abgabenbeschwerdeverfahren die BAO gilt. Damit würden sich die

unklaren Abgrenzungen in §§ 12 und 18 erübrigen. Dasselbe gilt für andere sonderverfahrensrechtliche Bestimmungen, die eventuell noch weiter gelten (Dienstrechtsverfahrensgesetz?).

12. Aufzunehmen sind jedenfalls noch Regelungen für verschiedene Übergangsfälle (etwa im Zustellbereich).

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

Zu § 2 Abs.1 Z. 6:

Im Hinblick auf Art. 14b Abs. 3 B-VG stellt sich diese Bestimmung als Eingriff in die Landeskompetenz dar.

Zu § 3:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Amtshilfe überflüssig und sollte entfallen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sollte gestrichen werden, da aufgrund der subsidiären Anwendung des AVG sowieso § 7 AVG gilt. Derzeit stellt sich diese Vorschrift als „ähnliche“ Regelung dar, die nicht der Rechtsklarheit dienlich ist. Der Ausdruck „Schriftführer“ entstammt offensichtlich § 31 VwGG und wäre zu streichen.

Zu § 6:

Die Regelung wird entschieden abgelehnt. Eine Notwendigkeit für ein Abweichen von den Regelungen des AVG und VStG (§ 8 und § 67b AVG und § 51 d VStG) ist nicht ersichtlich. Zudem wird eine ähnliche, aber nicht gleiche Regelung in Abs. 1 der Rechtsklarheit abträglich sein. Die Übernahme der umfangreichen Judikatur zu § 8 AVG wird damit unmöglich.

Zu § 7:

§ 7 sieht ein Eintrittsrecht für oberste Organe der Verwaltung vor. Es ist nicht ersichtlich, welchen konkreten Sinn diese Bestimmung verfolgt. Sie wirft zudem zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen auf, wie zB.

- \* Wird dadurch der Bundesminister bzw. die Landesregierung belangte Behörde?
- \* Ist das Eintreten schriftlich oder mündlich anzugeben?
- \* Wer hat dies anzugeben?

- \* Kann der Bundesminister bzw. die Landesregierung wieder aus dem Verfahren aussteigen?
- \* Handelt es sich um einen Parteiwechsel? Wenn ja, ist der „neuen Partei“ der gesamte Akteninhalt im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen?

Eine derartige Bestimmung würde auch großen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufsichtsrechten nach sich ziehen. Sie wird daher abgelehnt.

Zu § 9:

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, von den bewährten Bestimmungen des § 73 AVG abzuweichen. Auch hier liegen Vorschriften vor, die dem § 73 AVG ähnlich, aber nicht gleich sind (Verpflichtung der Behörde nach § 73 AVG ohne unnötigen Aufschub, aber spätestens nach sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen).

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 sollte zumindest klargestellt werden, welche Behörden, die dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorlegen, gemeint sind. Nachdem nach Art. 267 AEUV nur Gerichte Vorabentscheidungsersuchen stellen können, ist vorerst nicht ersichtlich, welche Behörden betroffen sind. Derzeit ist die Antragsberechtigung auf die ordentlichen Gerichte und die unabhängigen Verwaltungssenate beschränkt.

Zu § 10:

Die Anforderungen an eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht sind zu detailliert und kompliziert geregelt. Hier sollte die bewährte Bestimmung des § 63 Abs. 3 AVG übernommen werden. Insbesondere die Bezeichnung der Rechte in § 10 Abs. 1 Z 4 wird dazu führen, dass insbesondere nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht in der Lage sein werden, den Anforderungen der Beschwerde zu entsprechen. Die Notwendigkeit der Anführung von Beschwerdepunkten entstammt § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG und ist für ein Verfahren bestimmt, in dem Anwaltpflicht besteht.

Zu § 11:

Diese Bestimmung wird für entbehrlich gehalten, es sollte subsidiär § 65 AVG gelten.

Zu § 12 :

Kritik wurde unter 1. A. 11. geäußert.

**Zu § 13:**

Insbesondere bei dieser Bestimmung wird klar, dass die Regelungstechnik und die Regelungen hinsichtlich der Maßnahmenbeschwerde verfehlt sind und in Entsprechung der bisherigen Rechtslage erfolgen sollten. Es wird angeregt, das Verfahren der Maßnahmenbeschwerde bzw. aller mit dieser Beschwerde verbundenen Besonderheiten, in einer eigenen Gliederungseinheit zu regeln, und zwar entsprechend § 67c AVG. So sollte die Maßnahmenbeschwerde binnen sechs Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen sein, da kaum damit zu rechnen ist, dass die belangte Behörde die Maßnahme für rechtswidrig erklären oder aufheben wird. Die vorgeschlagene Regelungstechnik würde auch dazu führen, dass detaillierte und kasuistische Bestimmungen, wie sie an mehreren Stellen des Gesetzes vorkommen, und nicht zur Transparenz und Lesbarkeit des Gesetzes beitragen, entfallen können (zB. § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 34 Abs. 5.....). Vgl. auch zu 1. A. 2..

**Zu § 14:**

Inhaltlich wird der Formulierung des § 14 Abs. 2 zugestimmt, nachdem er ident mit § 64 Abs. 2 AVG ist. Die übrigen Bestimmungen des § 14 erscheinen jedoch kasuistisch und überschießend, es müsste mit der Regelung des § 64 Abs. 2 AVG so wie bisher das Auslangen gefunden werden. Darüber hinaus werden die zahlreichen Mitteilungspflichten gegenüber den Parteien (zB. § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2) zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Soweit die Beschwerde und die Akten des Verfahrens dem Verwaltungsgericht vorzulegen sind, erscheint es überflüssig, dass die belangte Behörde die Parteien von diesen Vorgängen informieren muss, da das Verwaltungsgericht im weiteren Verfahren ohnehin mit den Parteien in Kontakt treten und diese über alle neuen Tatsachen und Beweise im Rahmen des Parteiengehörs informieren muss.

**Zu § 16:**

Die Möglichkeit der Behörde, im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt, ist als verfahrensverzögernd zu bewerten.

**Zu § 17:**

Die in § 17 Abs. 2 vorgesehene aufschiebende Wirkung des Vorlageantrags wird als nicht zweckmäßig erachtet. Es sollte die bisherige Regelung des § 64 a Abs. 3 AVG beibehalten werden, wonach mit Einlangen des Vorlageantrages die Berufungsvorentscheidung außer Kraft tritt. In § 17 Abs. 2 zweiter Satz findet sich eine

widersprüchliche Regelung (wohl redaktioneller Irrtum) über das Außerkrafttreten der Beschwerdevorentscheidung.

Zu § 18:

Kritik wurde unter 1. A. 11. geäußert.

Zu § 20:

Warum in § 20 die Akteneinsicht gesondert geregelt wird, ist zu hinterfragen. Aus ha. Sicht sind die derzeitigen Regelungen ausreichend. § 17 AVG sollte weiterhin Geltung haben.

Darüber hinaus wird angeregt, in § 20 Abs. 2 insofern nicht von § 17 AVG abzuweichen, als die Verweigerung der Akteneinsicht dort eine Verfahrensanordnung darstellt. Diese Regelung wurde im Zug der Neufassung des § 17 AVG durch BGBl. Nr. 199/1982 im Interesse der Verwaltungsökonomie beibehalten, „um die Belastung der Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten“.

Zu § 22:

Die Vorschriften über die einstweilige Verfügung können einerseits nicht ausreichend beurteilt werden, nachdem der Verweis auf die Exekutionsordnung nicht ausgeführt wurde. Zum anderen wird die Auffassung vertreten, dass Vorschriften über eine allfällige einstweilige Verfügung vom Materiengesetzgeber getroffen werden sollen, wie dies etwa im Vergaberecht erfolgt.

Der Materiengesetzgeber kann eine einstweilige Verfügung nach Bedarf vorsehen und hat dann auch die Kriterien für die Erlassung einer solchen festzulegen. Wesentlich für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird eine Interessenabwägung sein, die durch den Materiengesetzgeber vorgezeichnet werden muss.

Zu § 23:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde die Bestimmung um den letzten Halbsatz erweitert. Aus ha. Sicht ist der bisherigen klaren Rechtslage der Vorzug gegeben und sollte diese Bestimmung daher gestrichen werden.

Zu § 26:

In Abs. 1 müsste es wohl heißen „im Interesse des Schutzes Minderjähriger“ anstelle von „im Interesse des Schutzes Jugendlicher“.

Die Befugnis des Verhandlungsleiters zur Handhabung der Sitzungspolizei in § 26 Abs. 5 stellt einen Eingriff in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 136 Abs.1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dar.

§ 26 Abs. 7 vorletzter und letzter Satz haben ihren Ursprung im Verwaltungsstrafverfahren (§ 51i VStG). Im Administrativverfahren sind diese Bestimmungen nicht zielführend (so werden zB statische Berechnungen oder Pläne in einer Bauverhandlung nicht verlesen werden können).

Zu § 28:

Es muss sichergestellt sein, dass die Gebühren der Zeugen durch einen „Kostenbeamten“ des UVS berechnet und ausgezahlt werden dürfen. Nur im Streitfall oder bei Säumnis ist durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Zu § 31:

Hinsichtlich der „Beteiligten“ stellt sich wieder die Problematik, dass § 6 Abs.1 nicht den Wortlaut des § 8 AVG übernimmt und somit keine klare Unterscheidung zwischen Beteiligten und Parteien gegeben ist.

Zu § 32:

Der letzte Satz ist offensichtlich § 41 Abs. 1 letzter Satz VwGG nachempfunden. Diese Bestimmung scheint im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten jedoch verfehlt, weil in diesem Verfahren kein Neuerungsverbot herrscht und im Hinblick auf neue Tatsachen ohnehin Parteiengehör zu gewähren ist.

Zu § 34:

In Abs. 2 sollte die Möglichkeit, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die Behörde zurückzuverweisen, nicht nur dann bestehen, wenn die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, sondern immer dann, wenn der Sachverhalt im behördlichen Verfahren derart mangelhaft erhoben worden ist, dass umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind. Dies wäre durch Art. 130 Abs. 4 B-VG gedeckt.

Die Regelung des Widerspruches in Abs. 2 erster Satz würde bedeuten, dass die belangte Behörde festlegt, ob das Verwaltungsgericht meritorisch oder kassatorisch entscheidet. Diese dem § 67h Abs.1 nachempfundene Bestimmung ist verfassungsrechtlich problematisch (vgl. Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>4</sup>, 293).

Zu § 34 Abs. 3 ist zu bemerken, dass die Strafzumessung im Verwaltungsstrafverfahren immer eine Ermessensentscheidung ist. In § 45 ist zwar die reformatio in peius festgeschrieben und in § 52 ein Gebot zur Entscheidung in der Sache selbst. Soweit jedoch für das Verwaltungsstrafverfahren keine Ausnahme von der Bestimmung des § 34 Abs. 3 normiert wird, wird derzeit ein Widerspruch zwischen § 34 Abs.3 und § 52 erblickt.

Zu § 34 Abs. 5 und 6 gilt das zu 1. A. 2. und § 13 Gesagte.

Zu § 35:

Abs. 4 ist zu streichen, vgl. die Anmerkungen zu § 7.

Zu § 37:

Aufgrund der derzeitigen Unvollständigkeit des Abs. 3 bleiben viele Fragen offen, insbesondere ob Beschlüsse zu begründen sind, bzw. ob gegen Beschlüsse ein Rechtsmittel zulässig ist oder ob eine Zurückweisung in Form eines Beschlusses oder Erkenntnisses zu erfolgen hat.

Zu §§ 38 und 39:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollten entfallen, die Bestimmungen des AVG sind ausreichend.

Zu § 41:

Der Verweis auf §§ 52 bis 54 VwGG in Abs. 7 ist nicht zielführend, da er schon bisher zu zahlreichen Vollzugsproblemen geführt hat (vgl. § 79a Abs. 7 AVG). So liegt insbesondere zur Frage des Verhandlungsaufwands im Fall einer einzelnen Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte widersprüchliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor (vgl. Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, 88ff).

Zu § 42 Abs. 2:

Beim Verweis auf Abs. 1 Z 2 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Zu § 46:

Die Verkürzung der Frist, nach deren Verstreichen das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft tritt, von 15 Monate (§ 51 Abs. 7 VStG) auf zwölf Monate wird nachdrücklich abgelehnt.

Es ist zu bedenken, dass gerade im Verwaltungsstrafverfahren vom Verwaltungsgericht oft umfangreiche Ermittlungen durchzuführen sein werden, zumal in diesen Verfahren selbst bei sehr mangelhaft erhobenem Sachverhalt die Möglichkeit der Zurückverweisung der Sache an die Erstbehörde nicht besteht. Auch bei Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug besteht die Gefahr, dass Verwaltungsstrafverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Insgesamt wird daher die Verkürzung der Entscheidungsfrist einen erhöhten Personalbedarf nach sich ziehen.

Zu § 53:

Da auch bei Verwaltungsstrafverfahren mit geringen Strafbeträgen ein hoher Verwaltungsaufwand gegeben ist, sollte der Mindestbetrag in Abs. 2 deutlich die angeführten Euro 10 übersteigen.

Zu § 57:

Mit diesen Bestimmungen wird in unzulässiger Weise in die Landeskompetenz nach Art. 14b Abs. 3 B-VG eingegriffen.

Zum 4. Hauptstück (Schlussbestimmungen):

Hier wird angemerkt, dass der Entwurf keine Übergangsbestimmungen enthält. Entsprechende Regelungen sind erforderlich.

## **2. Zum Entwurf einer Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (Artikel III):**

§§ 25a, 30, 30a, 30b und 30c werden entschieden abgelehnt. Die Vorprüfung der eingebrachten Revision durch das Verwaltungsgericht ist gänzlich neu. Da die formale Prüfung bisher durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte, würde diese Neuregelung einen wesentlichen Mehraufwand für die Landesverwaltungsgerichte bedeuten. Es handelt sich dabei um enorme Kostenverschiebungen zu Lasten der Länder. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen sollte daher beim Verwaltungsgerichtshof bleiben.

Völlig unsachlich stellt sich auch die Vorschrift des § 25a Abs. 4 dar. Die Bestimmung bedeutet, dass, soweit die Landesverwaltungsgerichte in bundesgesetzlich geregelten Materien entscheiden, die Revision auch zulässig ist, wenn eine Geldstrafe unter 1500 Euro verhängt wurde. Für diese Ausnahme liegt keine sachliche Rechtfertigung vor. Es ist auch darauf zu verweisen, dass es sich um Materien handelt, aus denen zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren resultieren (zB. KFG, StVO, GewO, WRG, AWG etc.).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-10-24T12:21:34Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	